



Satzung der „Akademie Waldschlösschen – Stiftung Rainer Marbach und Ulli Klaum“

Präambel

Nach über zwanzig Jahren Arbeit der Bildungsstätte Akademie Waldschlösschen in der Trägerschaft des gemeinnützigen Vereins Akademie Waldschlösschen e.V. in dem von der Grundstücksgesellschaft Waldschlösschen gepachteten ehemaligen Hotel gründen die Grundstücksgesellschaft Waldschlösschen und die Akademie Waldschlösschen e.V. die „Stiftung Akademie Waldschlösschen“, auf die auch die Trägerschaft der Heimvolkshochschule nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) übergeht. Ziel ist die Zusammenführung von beweglichem Vermögen und Grundbesitz und die institutionelle Absicherung der Bildungseinrichtung als schwul/lesbische Akademie in der Zukunft. Damit soll eine Fortsetzung der Arbeit entsprechend den Intentionen der Gründer der Einrichtung – Dr. Rainer Marbach, Ulrich Klaum und Joachim Prüß - garantiert werden. Der Verein Akademie Waldschlösschen e.V. wird sich in Zukunft auf eine Rolle als Förderverein der Stiftung beschränken.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Akademie Waldschlösschen – Stiftung Rainer Marbach und Ulli Klaum“ und ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Reinhausen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung, Erziehung, Wissenschaft und Forschung sowie Jugend- und Altenhilfe und in diesem Rahmen die Förderung der Hilfe für Behinderte.
- (2) Der Zweck wird insbesondere durch Maßnahmen der Erwachsenenbildung verwirklicht. Diese Aufgabe wird unter besonderer Berücksichtigung gesellschaftlich benachteiligter Gruppen, an erster Stelle Schwule und Lesben und von AIDS betroffene Menschen, erfüllt. Die Stiftung unterhält zu diesem Zweck die Akademie Waldschlösschen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus dem Anspruch auf die Übertragung des Grundstücks der Grundstücksgesellschaft Waldschlösschen nebst der darauf stehenden Gebäude. Der Verein Akademie Waldschlösschen e.V. überträgt Gebäude (Bettenhaus auf dem Grundstück der Grundstücksgesellschaft Waldschlösschen) und sämtliches Inventar und Einrichtungsgegenstände der Akademie Waldschlösschen und sämtliche Rechte und Pflichten aus seinem Pachtvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Waldschlösschen auf die Stiftung.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Zu Lebzeiten des Stifters Dr. Rainer Marbach ist dieser Vorsitzender des Vorstands. Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der/die Nachfolger/Nachfolgerin durch den Stiftungsrat gewählt. Dieser bestimmt auch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet.

(2) Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte der Stiftung einschließlich der Leitung der Akademie/Heimvolkshochschule Waldschlösschen. Das Nähere regelt ein Arbeitsvertrag, der der vorherigen Zustimmung des/der Vorsitzenden des Stiftungsrates bedarf. Der Vorstand kann sich auch eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin bedienen, der/die ihm gegenüber weisungsgebunden ist. Das Nähere regelt ein Arbeitsvertrag, der ebenfalls der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Stiftungsrates bedarf.

(3) Der/die Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich allein, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(4) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 150.000,00 EUR verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des/der Vorsitzenden des Stiftungsrates bzw. seines/ihrer Stellvertreters oder seiner/ihrer Stellvertreterin.

(5) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Diese sind dem Stiftungsrat zur Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Geschäftsführung vorzulegen und der Stiftungsbehörde einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus maximal 16 Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf unbeschränkte Zeit berufen. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, es sei denn zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates beschließen eine zeitlich befristete Verlängerung der Mitgliedschaft.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen (aus den Erträgen des Zweckbetriebes).

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Die Dauer ihrer Amtszeit beträgt 5 Jahre.

(4) Ausgeschiedene Stiftungsratsmitglieder sind vom Stiftungsrat durch Zuwahl zu ersetzen.

(5) Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Stiftungsrates aus wichtigem Grund abberufen. Das betroffene Mitglied hat beim Beschluss über seinen Ausschluss kein Stimmrecht.

(6) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Stiftungsrat ist von der oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder an einer schriftlichen Abstimmung teilnimmt. Bei schriftlicher Abstimmung sind von der oder dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter/Stellvertreterin eine Kopie des Schreibens an die Stiftungsratsmitglieder mit einem Vermerk über die Absendung und sämtliche eingegangene Antworten aufzubewahren.

(7) Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Stiftungsratsmitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes

bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Dem Stiftungsrat obliegen Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:

Wahl und Abberufung des Vorstands bzw. Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Vorstand

Zustimmung zum Haushaltsplan

Beratung des Vorstands

Entlastung des Vorstands im Sinne von § 7 Abs. 5 Entlastung des Vorstands im Sinne von § 7 Abs. 5

Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 7 Abs. 4

Zuwahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

Beschlussfassung über Anträge auf

a) Satzungsänderungen

b) Aufhebung der Stiftung

c) Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen.

(2) Der Stiftungsrat kann im Benehmen mit dem Vorstand zur Entwicklung von Projekten auf Zeit oder unbegrenzt Fachbeiräte ernennen.

§10 Satzungsänderung, Zulegung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

(1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates gefasst.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen oder Zulegung zu einer anderen Stiftung können nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind zu fassen, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich wird oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse ohne die Änderung erheblich erschwert wäre.

§ 11 Vermögensanfall, Zweckbindung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung für homosexuelle Selbsthilfe (Postfach 120522, 10595 Berlin), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vorab die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 31.12.2003 in Kraft.

Änderung 09.12.2012

2. Änderung 23.11.2014

3. Änderung 22.5.2022